



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster zur Umsetzung des § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (Einrichtungsbezogene Impfpflicht)

Gem. § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und § 3 Abs. 1 des Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) und § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ergeht zur Umsetzung des § 20a Infektionsschutzgesetzes (IfSG) folgende Regelung:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster
 - a. eine Benachrichtigung über Personen nach § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG in digitaler Form über das auf <https://ee-immu.gesundheitsamt-service.de> eingerichtete Meldeportal zu übermitteln. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.
 - b. eine Einschätzung zu den Auswirkungen eines möglichen Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes gegenüber den nach a. genannten Personen auf die Versorgungsleistungen der Einrichtung oder des Unternehmens zu geben. Die Einschätzung hat in der unter a. angegebenen Form zu erfolgen.
2. Die Meldungen nach Nummer 1 haben nach § 20a Absatz 2 Satz IfSG unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bemessen.
3. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20a IfSG insbesondere nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 Satz 1 und 3BbgGDG sowie § 3 BbgGDG zuständig. Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist derzeit sowohl bundesweit als auch im Land Brandenburg diffus. Die Auswirkungen der vorherrschenden Omikron-Variante sind insbesondere im Bereich der Hospitalisierungen derzeit noch nicht in Gänze abschätzbar.

Dabei leisten alle betroffenen Bereiche, insbesondere aber die Gesundheitsämter, einen erheblichen Beitrag bei der Bewältigung der Corona-Pandemie. Die enorme Arbeitsbelastung besteht weiterhin an.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG ist eine im Land Brandenburg flächendeckend und abgestimmte Vorgehensweise zur Bewältigung der Corona-Pandemie entscheidend, damit eine einheitliche Umsetzung im Land gewährleistet ist.

Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der Versorgung in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sowohl kurzfristig, mittelfristig aber auch langfristig sicherzustellen ist.

Die aktuellen Personalengpässe sind nicht mehr durch Kompensierungen aus anderen Bereichen zu überbrücken, so dass das Ziel der Aufrechterhaltung der Versorgung nur zu erreichen ist, wenn das Meldeverfahren nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG mit der notwendigen Einschätzung zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtungen nach 1b dieser Allgemeinverfügung gekoppelt ist.

Neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG ist es für die Einschätzung der Versorgungsgefährdung durch das Gesundheitsamt erforderlich, dass die Einrichtungen eine Selbsteinschätzung geben, wie sich ein mögliches Betretungs- oder Tätigkeitsverbot auf die Aufrechterhaltung des Betriebes der genannten Einrichtungen oder Unternehmen auswirken würde. Diese Einschätzung ist Grundlage für eine Prüfung der Versorgungsgefährdung.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Darüber hinaus ist eine Beurteilung der Versorgungssicherheit nur dann möglich, wenn entsprechend der Verfügungen die Meldungen erfolgen. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe dem mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen einerseits und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit andererseits zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben und eine abschließende Beurteilung der regionalen Versorgungssicherheit wäre von vornherein nicht möglich, da nicht alle notwendigen Meldungen vorlägen.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

<http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Herzberg (Elster), den 24. März 2022

gez. Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



Das nächste Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster
erscheint am 13. April 2022.

Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 8. April 2022,
bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster,
Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.
E-Mail: amtsblatt@lkee.de